

Satzung der Gemeinde Golmbach über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 8,00 €. Wird die Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
- (2) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird nicht gezahlt.
- (3) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandats, so wird dieser bis zu 16,00 € brutto je Stunde erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden sowie Vertreter und Protokollführer

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält zugleich in seiner Eigenschaft als ehrenamtlicher Gemeindedirektor eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 €. Fahrtkosten für die dienstlich erforderlichen Fahrten gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gewährt.
- (2) Der erste Stellvertreter des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 €. Wenn er den Ratsvorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeindedirektor länger als einen Monat vertritt, ist ihm die Entschädigung nach Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Der zweite Stellvertreter des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 21,00 €. Sobald er den ersten stellvertretenden Ratsvorsitzenden zu vertreten hat, ist ihm die Entschädigung nach Abs. 2 zu zahlen.
- (4) Der Protokollführer erhält eine Entschädigung von 16,00 € je Ratssitzung/Ausschusssitzung und geführtes Protokoll.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 8,00 €.

§ 4

Reisekostenentschädigung

- (1) Dienstreisen von Ratsmitgliedern nach einem Dienort außerhalb des Samtgemeindegebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (2) Ratsmitglieder erhalten bei Dienstreisen mit eigenem Kraftfahrzeug außerhalb des Samtgemeindegebietes eine Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Bundesreisekostengesetz.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Golmbach, den 28.02.2005

**GEMEINDE GOLMBACH
(LS)**

Gez. Tschamtko
1. stellv. Bürgermeister

Gez. Hager
Bürgermeister